

Veranstaltungsbedingungen Osterstraßenfest 2026

Allgemeines: Der Verein „Interessengemeinschaft Osterstraße e.V. und die Hamburg Events HES GmbH (nachfolgend Veranstalter genannt) betreiben mit Erlaubnis der Freien Hansestadt Hamburg das „Osterstraßenfest 2026“. Die nachfolgenden Veranstaltungsbedingungen gelten ausschließlich für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Veranstalter und Standplatzmietenden. Etwaige entstehende Bedingungen der Standplatzmietenden wird hiermit widersprochen. Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Mit der Unterschrift auf der Standplatzanmeldung erkennt die Standplatzmietenden diese Vertragsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Bewerbungszulassung: Über die Zulassung der Standplatzbewerbenden entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Fläche sowie der Eignung der Bewerber:in. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Durch die Zusendung der Rechnung an die Bewerbenden wird aus der verbindlichen Anmeldung ein Standplatzvertrag. Die erteilte Zulassung kann bis 20 Tage vor der Veranstaltung widerrufen werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Zulassung gravierend verändern (z. B. Antrag auf Insolvenzverfahren, Nichtzahlung des Standgeldes o. Ä.). **Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das angemeldete Warenangebot einzuschränken bzw. für einzelne Produkte Exklusiv- und Lieferrechte zu vergeben.**

Behördliche Genehmigungen: Für den Geschäftsbetrieb erforderliche behördliche Genehmigung (gaststättenrechtliche Erlaubnis) erwirkt der Veranstalter bei der zuständigen Stelle für die Standplatzmietenden. Die Standplatzmietenden verpflichten sich, auf seinen Stand in Verbindung mit der Veranstaltung anzuwendende gesetzliche Bestimmungen, u. a. die des Gaststättenrechts, Lebensmittel- und Hygienerechts, des Seuchenrechts, des Handels mit zulässigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts, des Wasserrechts sowie zu beachtende Gestattungen, Auflagen für Alkoholausschank und alle anderen betreffenden Gesetze einzuhalten. Grundsätzlich ist ein Umsatzsteuerheft oder die Bescheinigung über die Befreiung auf den Veranstaltungen mitzuführen.

Standplatzbelegung / Untervermietung / Konkurrenzschutz: Die Belegung eines zugewiesenen Standplatzes ist von der termingerechten vorherigen Zahlung der hierfür vertraglich vereinbarten Vergütung abhängig. Veranstaltungsort und -zeiten ergeben sich aus der Standplatzbestätigung.

Der Veranstalter ist befugt, Größe, Inhalt und Ausgestaltung der Stände sowie des Angebotes an Waren und Dienstleistungen anlassbezogen festzulegen (siehe Bewerbungszulassung). Zu einem Stand gehören alle Bauteile inkl. Überdachung und Deichsel. Die Stände dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden werden. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, sowie räumliche Ausweitung des Standplatzes über das vertragliche und festgesetzte Maß hinaus, sind unzulässig. Ausgewiesene Parkplätze für Standplatzmietende stehen nicht zur Verfügung. Den Standplatzbetreibenden wird grundsätzlich nicht gestattet, eigene Sponsoren im Rahmen des Standes mit einzubinden. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis durch den Veranstalter. Eigene Medienkooperationen der Standplatzmietenden sind nicht zulässig. Eine Kooperation kann nur in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter zustande kommen.

An den Gastronomieständen sind der Name und die Anschrift des Standmietenden, die Verkaufspreise, Inhaltsstoffe sowie das Jugendschutzgesetz gut sichtbar anzubringen. Eine Untervermietung oder anderweitige Überlassung des Standplatzes ganz oder teilweise an Dritte ist nicht zulässig. Ein Konkurrenzschutz für Darbietende oder Verkauf gleicher Waren besteht nicht.

Auf- und Abbau / Anlieferung: Die im Folgenden angegebenen Zufahrts-, Auf- und Abbaueiten sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Werden die Aufbaueiten nicht eingehalten, kann der Platz anderweitig vergeben werden.

Standaufbau: am Freitag, den 28.08.2026 ab 20.00 - 0.00 Uhr und/oder am Samstag, den 29.08.2026, 0.00 - 9.30 Uhr Standabbau: am Sonntag, den 31.08.2025 ca. 20.30 - 0.00 Uhr
--

Während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Veranstaltung ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes und des Veranstalters Folge zu leisten. Der Abbau muss bis zur vorgegebenen Zeit durchgeführt sein. Andernfalls haben die Standplatzmietenden die Kosten für einen möglichen Abtransport und Lagerung zu tragen.

Strom-, Gas- und Wasserversorgung: Die Stromkosten beinhalten die Gestellung eines Stromanschlusses nebst Verbrauch, wie beantragt. Die Entfernung zwischen Verkaufsstand und Stromkasten beträgt maximal 50m. Stromanschlüsse zwischen Verkaufsstand und Stromanschlusskasten müssen selbständig hergestellt werden. Die Wasserkosten beinhalten die Gestellung eines Wasserzu- und Ablaufes in Reichweite von maximal 50 m. Die Stände, die aus hygienischen Gründen Wasser vorrätig haben müssen, sind ausnahmslos zur Zahlung einer Mindestpauschale verpflichtet. Das Einlassen von fetthaltigem Abwasser ist nur mit vorgeschaltetem Fettscheider zulässig. Die Temperatur des Abwassers darf 30 Grad Celsius nicht überschreiten. Wird einem Standplatzmietenden nachgewiesen, dass er trotz fehlender Anmeldung Strom oder Wasser nutzt, ist der Veranstalter berechtigt, neben der anfallenden Gebühr gemäß Anmeldeformular einen Schadenersatz in gleicher Höhe zu fordern.

Für jede Flüssiggasanlage ist als Nachweis der ordnungsgemäßen Beschaffenheit eine durch eine Sachkundige Person des Gaslieferanten ausgestellte Prüfbescheinigung vorzulegen.

Warenangebot: Die Standplatzbetreibenden sind verpflichtet, das gesamte Warensortiment in der Anmeldung anzugeben. Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Angebot sind unzulässig und müssen bei Aufforderung durch den Veranstalter sofort entfernt werden. Bei Ausschank alkoholischer Getränke müssen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Verhalten auf der Veranstaltungsfläche: Das Verhalten auf der Veranstaltungsfläche, sowie der Zustand des Standes und des notwendigen Bau- und Dekorationsmaterials sind so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Verkaufsstände müssen während der gesamten Veranstaltungszeit besetzt und geöffnet sein. Eine Rettungsgasse von mind. 4,5m, Feuerwehruzufahrten, Fluchtwege, Hydranten müssen freigehalten werden. Bei Behinderung kann der Veranstalter auf Kosten des Standplatzmietenden den Stand räumen. Die Standmietenden verpflichten sich die Fläche im Umkreis des Standes sauber zu halten, diesen sauber zu verlassen und den Restmüll selbst zu entsorgen. Eventuelle Kosten für Nachreinigung und Verschmutzungen des Standplatzes gehen zu Lasten der Mietenden. (z.B.: ausgelaufenes Öl u.a.) Der Standmietenden sind verpflichtet mindestens 3 Abfallbehälter pro Stand aufzustellen und diese im Bedarfsfall, aber spätestens täglich nach der Veranstaltung, selbst zu entleeren. Alle Wiedergabegeräte für eine musikalische / akustische Beschallung dürfen nicht ohne Genehmigung vom Veranstalter betrieben / eingesetzt werden. Wenn Interesse besteht, muss ein Antrag gestellt werden. Voraussetzung ist, dass gesetzlich vorgegebene Lautstärkepegel eingehalten werden. Der Veranstalter ist berechtigt, bei dreimaliger Überschreitung des zulässigen Lautstärkepegels, ein Musikverbot auszusprechen. Die Lautstärke wird mittels Schallmessgerät vom Veranstalter vor Ort ermittelt.

Umweltaspekte (Reinigung und Abfallvermeidung): Einweg und Plastikgeschirr sind nicht gestattet. Vorgeschrieben ist Mehrweggeschirr. Wiederholte Nichteinhaltung der Geschirrverwendung hat den Verweis von der Verkaufsfläche ohne Regressanspruch gegenüber dem Veranstalter zur Folge. Der Verkauf von Produkten jeglicher Marken in Dosen oder Glasflaschen ist untersagt bzw. nur gestattet, wenn dieses Getränk in Mehrwegbehältnisse umgefüllt wird. Die Standplatzmietenden haben selbst für die Entsorgung der Verpackungen (auch Einwegflaschen) zu sorgen. Behördliche Strafen und Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung der Geschirrverwendung ergeben, gehen in voller Höhe zu Lasten der Standplatzmietenden.

Zahlungs- und Teilnahmepflicht: Mit der Zusendung der Standplatzmietrechnung durch den Veranstalter ist ein rechtswirksamer Vertrag zustande gekommen. Die Standplatzmiete ist 10 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen den bestätigten Standplatz anderweitig neu vergeben. Sollten die Standbetreibenden den Vertrag kündigen, so sind sie verpflichtet, den vereinbarten Preis jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer wie folgt zu zahlen. Die Kündigung muss schriftlich und per Einschreiben erfolgen.
- bei Kündigung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50% der Rechnungssumme
- bei Kündigung bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75% der Rechnungssumme
- bei Kündigung ab 4 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100% der Rechnungssumme

Kündigung des Standplatzvertrages:

Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die Standplatzbedingungen ist der Veranstalter berechtigt- ggf. mündlich- den Standplatzvertrag mit sofortiger Frist zu kündigen.

Höhere Gewalt, Haftungsausschluss, Betriebshaftpflicht: Sollte der Vertrag wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden können, so besteht nur ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete abzüglich der vom Veranstalter bereits geleisteten und/ oder noch zu leistenden Zahlungen für diese Veranstaltung. Weitergehende Ansprüche insbesondere auf entgangenen Gewinn oder Erstattung von Kosten sind ausgeschlossen. Muss der Veranstalter wegen höherer Gewalt oder behördlichen Anordnungen die Veranstaltung verkürzen oder vorzeitig abbrechen, so haben die Standmietenden keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standmiete. Für Schäden und Entwendungen während Auf- und Abbau und während der Veranstaltung übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Ein Ausschluss von der Veranstaltung auf Grund eines Verstoßes der Standmietenden gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keinen Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Rechtslage des geltend gemachten Anspruches sowohl gegen Osterstraße e.V. als auch Hamburg Events HES GmbH, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Standplatzmietenden verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungshöhe.

Erfüllungsort / Gerichtsstand / Datenschutz:

Erfüllungsort ist Hamburg. Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten mit Käufern ist Hamburg.

Die Standplatzmietenden nehmen Kenntnis davon und willigen ein, dass sämtliche Kundendaten im Rahmen der Zweckbestimmung erfasst, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Vorstehendes gilt als Benachrichtigung gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Veranstaltungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.